

gesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttätigkeit.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

#### 4. Direktive Nr. 38 des Kontrollrats

### **Verhaltung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen**

**Vom 12. Oktober 1946**

**(Amtsbl. d. Kontrollrats 8. 184)**

(Auszug)

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

#### Abschnitt I

##### 1. Zweck

Der Zweck dieser Direktive ist es, für ganz Deutschland gemeinsame Richtlinien zu schaffen betreffend:

- a) die Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt haben;
- b) die vollständige und endgültige Vernichtung des Nationalsozialismus und des Militarismus durch Gefangensetzung oder Tätigkeitsbeschränkung von